

Entscheid.-Sammlg. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 2/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa B [REDACTED],

Rua R [REDACTED] de L [REDACTED], Apt. [REDACTED], B [REDACTED],

S [REDACTED] (Brasilien),

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, den sie im Dezember 1965 gemäß § 189a Abs. 1 BGG angemeldet habe, sei infolge fehlender Substantiierung erloschen (§§ 190 Nr. 1 bis 4, 190a BGG). Diese Beurteilung führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.

Allerdings übersieht das Berufungsgericht, daß die Klägerin schon am 10. Februar 1958 "versorglich" auch einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet hat (Bl. 1, 2 KA). Er ist mit dem 31. März 1967 nach § 190a Abs. 1 BGG erloschen. Zur Erläuterung eines Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ge-

- 3 -

hört die Bezeichnung der auf die Verfolgung zurückgeführten, die Erwerbsfähigkeit mindernden Beschwerden und Beeinträchtigungen (BGH RnW 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 152; 153; 1977, 73). Dem am 10. Februar 1958 vorsorglich gestellten Antrag war keinerlei derartige Erläuterung beigegeben. Eine solche befand sich auch noch nicht bei den Akten. Auch später sind bis zum Ablauf der Frist des § 190a Abs. 1 SGO die verfolgungsbedingten gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen nicht hinreichend erläutert worden. Die eidesstattliche Versicherung der Zeugen A. von 20. Mai 1962 enthielt insoweit nur die Angabe, die Klägerin sei während des Lebens in Versteck erkrankt, habe jedoch nicht gewagt, einen Arzt in Anspruch zu nehmen (Bl. 18, 20 EA). Verfolgungsbedingte Schäden an Körper oder Gesundheit nennt sie nicht. Das Attest des Dr. Mitelman über eine 70%ige Erwerbsminderung der Klägerin und die Behandlung bestimmter Leiden seit 1958 (Bl. 21/22 EA) besagt nichts über deren Verfolgungsbedingtheit. Das aber gehört zur Substantiierung (BGH RnW 1976, 152). Beide Unterlagen erläuterten nicht den nur vorsorglich neben zahlreichen anderen Ansprüchen angemeldeten Gesundheits-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

schadensanspruch, der nach dem damaligen Vortrag der Klägerin nicht in Betracht kam (§ 164 Abs. 1 BGB), sondern sie wurden zum Freiheitschaden eingereicht, um diesen und die Dringlichkeit, ihn zu entschädigen, weiter zu belegen.

Zern

Pertmann